



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

65. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Februar 2012

Nummer 3

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20023	1. 1. 2012	Bek. d. Ministerpräsidentin Übernahme der Ehrenpatenschaft durch den Herrn Bundespräsidenten	44
203014	16. 12. 2011	RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales Personalentwicklungskonzept für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte des höheren Dienstes . . .	47
2052	11. 1. 2012	Aufhebung des Runderlasses Neuorganisation der Autobahnpolizei NRW.	48
2370	19. 1. 2012	RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB).	48
2370	13. 1. 2012	Ermittlung der Einkommensverhältnisse nach §§ 13 bis 15 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) (Einkommensermittlungserlass).	54
238	13. 1. 2012	Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB).	55

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
4. 1. 2012	Bek. d. Ministerpräsidentin Berufskonsularische Vertretung der Republik der Philippinen in Frankfurt am Main	57

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
23. 1. 2012	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Bek. – 7. Tagung der 13. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	57
24. 1. 2012	Unfallkasse Nordrhein-Westfalen Bek. – 3. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 11. Wahlperiode	57
1. 2. 2012	Landschaftsverband Rheinland Bek. – 9. Sitzung der 13. Landschaftsversammlung Rheinland	57

20023

**Übernahme der Ehrenpatenschaft
durch den Herrn Bundespräsidenten**

Bek. d. Ministerpräsidentin v. 1.1.2012

Der Bundespräsident übernimmt auf Wunsch die Ehrenpatenschaft, wenn zur Zeit der Antragstellung einschließlich des Patenkindes **mindestens sieben lebende Kinder** vorhanden sind, die von denselben Eltern, derselben Mutter oder demselben Vater abstammen. Bei Mehrlingsgeburten wird die Ehrenpatenschaft für alle Kinder übernommen, die gemeinsam mit dem siebenten Kind zur Welt gekommen sind. Adoptivkinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt.

Das Patenkind muss Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sein.

Die Ehrenpatenschaft kann in einer Familie **nur einmal** übernommen werden.

Sofern der Antrag auf Übernahme der Ehrenpatenschaft beim siebenten Kind unterblieben ist, kann die Ehrenpatenschaft auch bei einem später geborenen Kind übernommen werden (Begründung erforderlich).

Der **Antrag** muss **innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes** gestellt werden, es sei denn, den Antragsberechtigten ist die Möglichkeit, eine Ehrenpatenschaft zu beantragen, nicht bekannt gewesen (Begründung erforderlich). Diese Möglichkeit besteht längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.

Verpflichtungen für den Ehrenpaten können aus der Patenschaft **nicht** hergeleitet werden.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt der Ehrenpate ein Geldgeschenk.

Die Kommunalbehörden werden gebeten, sich ihrerseits der Familie anzunehmen.

Anträge, die diesen Grundsätzen widersprechen, sind von den Kommunalbehörden zurückzuweisen.

Anträge sind mit dem seit dem 1.1.2012 gültigen Formular (**Anlage**) zu stellen.

Meinen RdErl. vom 1.7.2004 (MBL NRW. 2004 S. 830) hebe ich auf.

Antrag auf Übernahme der Ehrenpatenschaft durch den Bundespräsidenten

Grundsätze

- Der Bundespräsident übernimmt auf Wunsch die Ehrenpatenschaft, wenn zur Zeit der Antragstellung einschließlich des Patenkindes **mindestens sieben lebende Kinder** vorhanden sind, die von denselben Eltern, derselben Mutter oder demselben Vater abstammen. Bei Mehrlingsgeburten wird die Ehrenpatenschaft für alle Kinder übernommen, die gemeinsam mit dem siebenten Kind zur Welt gekommen sind. Adoptivkinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt.
- Das Patenkind muss Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sein.
- Die Ehrenpatenschaft kann in einer Familie **nur einmal** übernommen werden.
- Sofern der Antrag auf Übernahme der Ehrenpatenschaft beim siebenten Kind unterblieben ist, kann die Ehrenpatenschaft auch bei einem später geborenen Kind übernommen werden.
- Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes gestellt werden, es sei denn, den Antragsberechtigten ist die Möglichkeit, eine Ehrenpatenschaft zu beantragen, nicht bekannt gewesen (Begründung erforderlich). Diese Möglichkeit besteht längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.
- Verpflichtungen für den Ehrenpaten können aus der Patenschaft **nicht** hergeleitet werden.
- Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt der Ehrenpate ein Geldgeschenk.
- Die Kommunalbehörden werden gebeten, sich ihrerseits der Familie anzunehmen.
- Anträge, die diesen Grundsätzen widersprechen, sind von den Kommunalbehörden zurückzuweisen.

Mutter		Vater	
Familienname		Familienname	
Geburtsname		Geburtsname	
Vorname		Vorname	
Patenkind			
Vor- und Familienname des Patenkindes in der Reihenfolge und Schreibweise der Geburtsurkunde			
Geburtsdatum des Patenkindes	Geschlecht ☐ weiblich ☐ männlich		
Das wievielte lebende Kind des Vaters oder der Mutter ist das Patenkind?		Staatsangehörigkeit des Patenkindes	
Es ist eine Mehrlingsgeburt			
☐ nein ☐ ja: wieviele Kinder wurden mit dem Patenkind geboren?			
(Anzahl)	Vorname	Geschlecht	Das wievielte Kind (insgesamt) ist es?
		☐ weiblich ☐ männlich	
		☐ weiblich ☐ männlich	
		☐ weiblich ☐ männlich	
Anschrift			
Straße und Hausnummer			
Postleitzahl und Wohnort			
Bundesland (z. B. Bayern, Berlin, Sachsen)			
Mit der Weitergabe der persönlichen Daten an die Fraktionen/Gruppen im Deutschen Bundestag zur Unterrichtung der Wahlkreisabgeordneten sind wir/bin ich			
☐ einverstanden. ☐ nicht einverstanden.			
Ort, Datum			
Unterschrift der Mutter		Unterschrift des Vaters	

Diese Seite füllt die zuständige Kommunalverwaltung aus

Wenn von den antragstellenden Personen gewünscht:

Angaben über die Verhältnisse, in denen die Familie lebt

Bestätigung der Kommunalverwaltung

Die Voraussetzungen für die Ehrenpatenschaft sind erfüllt.

Die Angaben auf Seite 1 des Antrags sind richtig.

Ort, Datum

Anschrift der Verwaltung

Ansprechpartner für Rückfragen (Name, Telefon mit Vorwahl)

Konto der Verwaltung, auf das das Geldgeschenk überwiesen werden soll

Kontoinhaber

Kontonummer

Bankleitzahl

Name des Geldinstituts

Unterschrift und Stempel

Antrag bitte auf dem Postweg an das Bundesverwaltungsamt, Referat II B 4, 50728 Köln
oder per Fax an 022899358-2893 oder per e-mail an Ehrungsaufgaben@bva.bund.de
Telefon 022899358-4012

203014

Personalentwicklungskonzept für Polizeivollzugs-beamtinnen und -beamte des höheren Dienstes

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 403 -59.03.04 –
v. 16.12.2011

Das „Eckpunktepapier Personalentwicklung PVB hD – Grundsätze für die Besetzung von Führungsfunktionen in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16“ (Anlage) bildet für die Beamtinnen und Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes im Bereich der Polizei transparent einen idealtypischen Karriereverlauf ab, an dessen Ende das Erreichen einer herausgehobenen Führungsfunktion in der Besoldungsgruppe A 15 oder A 16 stehen kann.

Nach dem vorliegenden Eckpunktepapier ist das Erreichen herausgehobener Führungspositionen in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 grundsätzlich von drei Voraussetzungen abhängig:

- einer überdurchschnittlichen Beurteilung,
- nachgewiesener Verwendungsbreite in näher beschriebenen Bereichen,
- dem Absolvieren einschlägiger verhaltensorientierter Fortbildungen.

Hinsichtlich der erwarteten Verwendungsbreite beschreibt das Eckpunktepapier verschiedene Stationen, die eine Bewerberin/ein Bewerber auf dem Weg zu einer Funktion der Besoldungsstufen A 15 und A 16 durchlaufen haben sollte.

Herausgehobene Funktionen alter Art vor der derzeit gültigen Funktionszuordnung sind in Relation zu den im Eckpunktepapier genannten und erwarteten Verwendungen als gleichwertig zu bewerten. Dies gilt ebenfalls für Behördenorganisationen vor dem Inkrafttreten der beiden Polizeiorganisationsgesetze I und II.

Für den Nachweis von verhaltensorientierter Fortbildung ist über die Nutzung des polizeiinternen Angebots hinaus im Rahmen der verfügbaren freien Kapazitäten zusätzlich die Inanspruchnahme von vergleichbaren Fortbildungsmaßnahmen der Fortbildungsakademie des Ministeriums für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen in Herne ausdrücklich gewollt. Da die bestehenden Kapazitäten dem durch diesen Erlass ausgelösten Bedarf zumindest in der Übergangsphase nicht entsprechen dürften, werden zusätzliche Angebote durch das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen (LAFP) und die Fortbildungsakademie vorbereitet und erstellt.

Mit Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes, die ggf. ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 vor ihrer Zurechensetzung nicht erreichen werden, sind auf Wunsch vor Ort und durch das LAFP individuelle Verwendungsgespräche zu führen.

Anlage**Eckpunktepapier Personalentwicklung PVB hD – Grundsätze für die Besetzung von Führungspositionen in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16**

Führungskräfte nehmen auch in der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen maßgeblichen Einfluss auf die Ausrichtung und Gestaltung der von ihnen geleiteten Bereiche. Bei der Verfolgung polizeifachlicher Ziele haben sie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützend und kooperativ zu führen, ihnen Verantwortung zu übertragen, sie weiter zu entwickeln und kontinuierlich zu motivieren. Gleichzeitig wird insbesondere von Führungskräften, die ein Amt der Besoldungsgruppen A 15 und A 16 anstreben, ein hohes Maß an Eigenverantwortung erwartet. Führungskräften kommt damit eine Schlüsselposition bei der erfolgreichen Wahrnehmung der Aufgaben der Polizei in Nordrhein-Westfalen zu.

Die nachfolgenden Grundsätze gelten für die Besetzung der Spitzenämter im Polizeivollzugsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16.

Führungskräfte der Polizei in den Besoldungsgruppen A 14 und A 15, die sich für freie Funktionen der Besol-

dungsgruppe A 15 interessieren, haben an einem leistungsorientierten Auswahlverfahren im Sinne der Bestenauslese teilzunehmen, dem eine Ausschreibung der jeweiligen Funktion vorausgeht. Entsprechendes gilt für Führungskräfte in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16, die ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 anstreben. Die Möglichkeit einer Besetzung freier Funktionen durch besoldungsgleiche Ver- oder Umsetzung aus dienstlichen Gründen ohne Ausschreibung bleibt hiervon unberührt.

Da Frauen in Führungspositionen der Landesverwaltung – auch des Polizeivollzugsdienstes – noch unterrepräsentiert sind, ist bei der Besetzung von Führungspositionen besonderes Augenmerk auf die einschlägigen Bestimmungen zur Gewährleistung der Aufstiegschancen qualifizierter Frauen zu richten.

Das Ziel der Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird zu Gunsten von Frauen und Männern berücksichtigt.

Auf die gesetzlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches IX und die Richtlinien zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen im nordrhein-westfälischen Landesdienst wird hingewiesen.

Von künftigen Führungskräften in der Polizei in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 wird erwartet, dass sie

- i.d.R. in der Gesamtnote aktuell überdurchschnittlich beurteilt sind und
- durch Tätigkeitswechsel Verwendungsbreite – insbesondere auch in einer Leitungsfunktion – erlangt haben und
- die Teilnahme an verhaltensorientierten Fortbildungsmaßnahmen nachweisen können.

1. Überdurchschnittliche Beurteilung

Eine überdurchschnittliche Beurteilung setzt als Ergebnis mindestens 4 Punkte in der Gesamtnote voraus. Durch diese Regelung soll nicht ausgeschlossen werden, dass auch Bewerberinnen und Bewerber mit 3 Punkten berücksichtigt werden können.

2. a) Erwartungen im Sinne von Verwendungsbreite an Bewerberinnen und Bewerber für ein Amt der Besoldungsgruppe A 15

Die Verwendungsbreite ist durch Tätigkeiten in mindestens zwei unterschiedlichen Aufgabenbereichen (Gefahrenabwehr und Einsatz, Kriminalität, Verkehr, Verwaltung/Zentrale Aufgaben, Leitungstab) und bei verschiedenen Behörden nachzuweisen. Hauptamtliche Verwendungen in der Lehre bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung oder bei der Deutschen Hochschule der Polizei (Einrichtungen) oder beim Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen stellen einen weiteren wichtigen Aufgabenbereich dar.

Soweit nicht anderweitige Zeitvorgaben (wie z.B. die dreijährige Mindestverweildauer in der Erstverwendung des höheren Dienstes) einzuhalten sind, sollten die jeweiligen Tätigkeiten in der Regel drei, jedoch mindestens zwei Jahre umfasst haben. Eine Teilzeitbeschäftigung wird analog § 8 a Abs. 1 Satz 2 LVOPol angerechnet.

Vor einer Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 wird grundsätzlich die Absolvierung von mindestens zwei – nach Möglichkeit von drei – der nachfolgend aufgeführten Verwendungen im höheren Dienst in mindestens zwei Behörden (zu Einrichtungen vgl. oben) aus den beiden nachfolgend aufgeführten Blöcken erwartet:

- **Leitungsfunktion** in der Linie (insbesondere als Direktionsleiter/in Gefahrenabwehr und Einsatz, Kriminalität oder Verkehr, Leiter/in einer Polizeiinspektion, Kriminalinspektion, Verkehrsinspektion oder Staatsschutz)

oder

- **Stabsfunktion** (insbesondere als Leiter/in der Führungsstelle Gefahrenabwehr und Einsatz, der Führungsstelle Polizeiinspektion, der Führungsstelle Kriminalität, der Führungsstelle Verkehr, des Leitungstabes)

u n d

- Referent/in im Ministerium für Inneres und Kommunales oder als Dezernats-/Teildezernatsleiter/in oder Dezernent/in in einer Landesoberbehörde

o d e r

- mindestens einjährige hauptamtliche Mitwirkung an oder Leitung von einer vom Ministerium für Inneres und Kommunales eingesetzten behördlichen Arbeits- oder Projektgruppe

o d e r

- hauptamtliche/r Dozent/in in der Aus- und Fortbildung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung oder an der Deutschen Hochschule der Polizei oder Lehrende/r in der Fortbildung beim Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen

o d e r

- in der Summe mindestens einjährige Auslandsverwendung (z.B. in Führungs-/Stabsfunktion, in beratender Tätigkeit oder als Projektleiter/in)

o d e r

- Führungsfunktion bei der Bereitschaftspolizei, bei den Spezialeinheiten oder im Bereich der Zentralen Aufgaben

2. b) Erwartungen im Sinne von Verwendungsbreite an Bewerberinnen und Bewerber für ein Amt der Besoldungsgruppe A 16

Für die Übertragung einer Funktion der Besoldungsgruppe A 16 wird erwartet:

- eine vorherige Verwendung in mindestens 2 Funktionen der Besoldungsgruppe A 15 gemäß der Funktionszuordnung für den höheren Dienst

u n d

- in der Regel eine dreijährige, mindestens jedoch zweijährige Tätigkeit in einer Funktion des höheren Dienstes als Referent/in im Ministerium für Inneres und Kommunales oder als Dezernats-/Teildezernatsleiter/in oder Dezernent/in bei einer Landesoberbehörde

o d e r

- mindestens einjährige hauptamtliche Mitwirkung an oder Leitung von einer vom Ministerium für Inneres und Kommunales eingesetzten überbehördlichen Arbeits- oder Projektgruppe

3. Erwartungen an Bewerberinnen und Bewerber für ein Amt der Besoldungsgruppen A 15 und A 16 im Hinblick auf verhaltensbezogene Fortbildung

Die Anforderungen an Führungskräfte bemessen sich nach den für die jeweilige Position erforderlichen Fachkenntnissen und nach den gebotenen verhaltensorientierten Schlüsselqualifikationen in den Bereichen Personalführung, Wertevermittlung, Verantwortungsbereitschaft, Kooperation und Kommunikation, Veränderungskompetenz und strategisches Denken und Handeln.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird daher erwartet, dass sie an den Fortbildungen zur Stärkung der Fachkompetenz, bezogen auf die jeweils ausgeübte Funktion, sowie insbesondere an Fortbildungen zur Stärkung der Führungskompetenz teilgenommen haben.

4. Inkrafttreten und Übergangsregelung

Die vorliegenden Grundsätze zur Besetzung von Führungspositionen der Besoldungsgruppen A 15 und A 16 werden für den Bereich der Polizei Nordrhein-Westfalen zum 1.1.2012 eingeführt.

Von den erwarteten Verwendungen können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden. Fehlende Fortbildungen sind möglichst während der mindestens dreijährigen Einführungsphase nachzuholen.

Bewerberinnen und Bewerber, die vor dem 1.1.1962 geboren sind, werden nach diesem Eckpunktepapier nicht wegen unzureichender Verwendungsbreite bzw. wegen fehlender verhaltensbezogener Fortbildung von leistungsorientierten Auswahlverfahren im Sinne der Bestenauslese ausgeschlossen.

Die Grundsätze zur Besetzung von Führungspositionen der Besoldungsgruppen A 15 und A 16 werden alle 3 Jahre erstmalig zum 31.12.2014 evaluiert.

– MBl. NRW. 2012 S. 47

2052

Aufhebung des Runderlasses „Neuorganisation der Autobahnpolizei NRW“

RdErl. d. Ministerium für Inneres und Kommunales
v. 11.1.2012

Der RdErl. des Innenministeriums v. 29.10.1997 – IV A 1 – 0242 (MBl. NRW. S. 1371/SMBL. NRW. 2052) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2012 S. 48

2370

Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB)

RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr – VIII.2-2010-2/12 –
v. 19.1.2012

Der RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr v. 26.1.2006 (MBl. NRW. S. 116), zuletzt geändert durch RdErl. v. 22.7.2011 (MBl. NRW. S. 317), wird wie folgt geändert:

1

In Nummer 1.1 Satz 1 werden nach der Angabe „(GV. NRW. S. 772)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

2

Nummer 2.1.1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 5 Buchstabe a wird nach dem Wort „Wohnungen“ das Komma durch die Wörter „und/oder“ ersetzt.

b) In Satz 5 Buchstabe b wird nach dem Wort „Quartiers“ das Komma durch die Wörter „und/oder“ ersetzt.

3

Nummer 2.4.1 wird wie folgt geändert:

a) In der Tabelle wird die Angabe „5,10“ durch die Angabe „5,25“ und die Angabe „6,20“ durch die Angabe „6,35“ ersetzt.

b) Im letzten Satz werden die Wörter „für besondere Wohnformen“ gestrichen und nach dem Wort „Nebenleistungen“ die Wörter „(z. B. Entgelt für Kücheneinbauten in Studentenwohnungen oder für PKW-Stellplätze)“ eingefügt.

4

In Nummer 2.4.2 Satz 2 Buchstabe b und in Satz 4 wird jeweils das Wort „Ausgangsmiete“ durch das Wort „Bevolligungsmiete“ ersetzt.

5

In Nummer 2.4.3 Satz 1 werden die Wörter „In der Förderzusage ist sicherzustellen, dass“ durch die Wörter „Neben der Miete darf für“ ersetzt und im zweiten Halbsatz werden die Wörter „nur niederschwellig sind und das Entgelt den Betrag von 35 Euro pro Haushalt monatlich nicht überschreitet“ durch die Wörter „ein Entgelt in Höhe von bis zu 35 Euro monatlich pro Haushalt erhoben werden“ ersetzt.

6

In Nummer 2.5.2.5 wird nach dem Wort „Mietefamilienhäuser“ folgende Angabe eingefügt „(eigenheimähnliche, familienfreundliche Bauform mit dazugehörigem Garten oder Grünflächenanteil)“.

7

Nach Nummer 2.5.2.5 wird folgende neue Nummer 2.5.2.6 angefügt:

„2.5.2.6 Zusatzdarlehen für Passivhäuser

Für Mietwohnungen mit Passivhausstandard (Nummer 1.7 Satz 5 Anlage 1) wird ein Zusatzdarlehen in Höhe von 50 Euro pro Quadratmeter förderfähiger Wohnfläche gewährt.“

8

Nummer 5.1.4 wird wie folgt neu gefasst:

„5.1.4 Der Erwerb von

a) vorhandenen Eigenheimen und

b) vorhandenem zur Selbstnutzung bestimmtem Wohneigentum in der Bauform von Doppel- und Reihenhäusern,

die nicht mindestens den energetischen Anforderungen der Nummer 2.2 Satz 2 der Anlage 1 entsprechen, in Kombination mit Maßnahmen zum Zweck der energetischen Verbesserung und anderer Wohnwertverbesserungen des Förderobjekts (Kombimodell).

Bei der Förderung nach Buchstabe b muss mit dem Förderantrag das Protokoll der Eigentümerversammlung vorgelegt werden, aus dem sich die Zustimmung aller Miteigentümer zu den baulichen Veränderungen ergibt oder der Nachweis erbracht werden, dass das Zustimmungserfordernis wirksam abgedungen ist (z. B. mit der Teilungserklärung).“

9

In Nummer 5.4.1 Satz 3 Buchstabe b wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:

„c) 10 000 Euro für barrierefreie Objekte entsprechend Nummern 1.2.1 Buchstaben a bis d, 1.2.2 und 1.2.3 der Anlage 1.“

10

In Nummer 5.4.2 wird innerhalb der Klammer nach der Angabe „Nummer 5.4.1“ die Angabe „Satz 2 Buchstaben a und b“ angefügt.

11

In Nummer 5.7 Satz 4 werden die Angaben „725“, „935“ und „235“ durch die Angaben „740“, „955“ und „240“ ersetzt.

12

Nummer 7.3.1 Satz 1 Buchstabe a Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Baudarlehen ist ab Bezugsfertigkeit mit 0,5 v. H. pro Jahr zu verzinsen (Zinskategorie 1).“

13

In Nummer 10.1 wird die Angabe „27. Januar 2011“ durch die Angabe „19. Januar 2012“ ersetzt.

14

Nummer 10.2 wird wie folgt neu gefasst:

„10.2 Übergangsregelung

Für Förderanträge, die vor dem 19. Januar 2012 gestellt und – soweit es Eigentumsmaßnahmen betrifft – zur Wahrung des Stichtags in die Antrags-eingangsliste eingetragen worden sind, finden weiterhin diese Bestimmungen in der Fassung vom 27. Januar 2011 einschließlich der Übergangsregelung, zuletzt geändert am 22. Juli 2011, Anwendung.“

15

In Anlage 1 Nummer 1.1.2 wird folgender Satz angefügt:

„Planungen von Bauvorhaben mit mehr als 25 Wohnungen an einem Hauseingang sind mit dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium abzustimmen.“

16

In Anlage 1 Nummer 1.1.4 Satz 1 werden die Wörter „150 geförderte Mietwohnungen“ durch die Wörter „100 Mietwohnungen, davon mindestens 50 gefördert“ ersetzt.

17

Anlage 1 Nummer 1.2.1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Buchstaben a bis e wie folgt neu gefasst:

„a) der Haupteingang des Gebäudes leicht auffindbar und barrierefrei erreichbar (Nummer 4.2.3 DIN 18040 Teil 2) ist, Erdgeschosswohnungen und Aufzüge von der öffentlichen Verkehrsfläche aus stufen- und schwellenlos zugänglich sind,

b) innerhalb der Wohnung keine Stufen, Schwellen oder unteren Türanschlüsse vorhanden sind und der Freisitz stufen- und schwellenlos erreichbar ist,

c) in jeder Wohnung mindestens ein Sanitärraum vorhanden ist, der den Vorgaben der Nummern 5.5.1 bis 5.5.5 der DIN 18040 Teil 2 (jeweils ohne Markierung R) entspricht (barrierefreier Sanitärraum),

d) alle Bewegungsflächen, die lichten Tür- und Durchgangsbreiten einschließlich der Türen zu den Freisitzen sowie alle Rampen der DIN 18040 Teil 2 (jeweils ohne Markierung R) entsprechen,

e) die äußere Erschließung des Gebäudes den Nummern 4.2.1 und 4.2.2 der DIN 18040 Teil 2 entspricht.“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Aufzugsanlage muss der Nummer 4.3.5 der DIN 18040 Teil 2 entsprechen.“

c) Der letzte Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Wohnungen für Rollstuhlnutzer müssen stufen- und schwellenlos erreichbar sein. Bei der Planung solcher Wohnungen sind zusätzliche Anforderungen der DIN 18040 Teil 2 an Türen gemäß Nummer 4.3.3, an die barrierefreie Erreichbarkeit von Bedienelementen gemäß Nummer 4.5.2 Satz 2 und alle mit R gekennzeichneten Regelungen zu beachten. Bedienelemente und Stützen im Sinne der Nummer 5.5.3 Sätze 5 bis 8 der DIN 18040 Teil 2 müssen nicht eingebaut werden, aber nachrüstbar sein.“

18

In Anlage 1 Nummer 1.2.2 werden die Wörter „stufenlose Erreichbarkeit“ ersetzt durch die Wörter „barrierefreie Erreichbarkeit und/oder die stufen- und schwellenlose Zugänglichkeit“ und die Wörter „oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand“ gestrichen.

19

Anlage 1 Nummer 1.2.3 wird wie folgt neu gefasst:

„1.2.3 Die Bewilligungsbehörden können Abweichungen von Nummer 1.2.1 Buchstabe b zulassen, wenn Stufen, Schwellen oder untere Türanschlüsse technisch unabdingbar und nicht höher als zwei Zentimeter sind. Mietefamilienhäuser und Maisonettewohnungen dürfen – abweichend von Nummer 1.2.1 – gefördert werden, wenn die Barrierefreiheit gemäß Nummer 1.2.1 Buchstaben a bis e nur im Erdgeschoss bzw. im Eingangsgeschoss erfüllt wird und in diesem Geschoss die Küche, ein Sanitärraum, der den Anforderungen der Nummer 1.2.1 Anlage 1 Buchstabe c entspricht und mindestens ein Wohnraum liegen. Der barrierefreie Sanitärraum darf auch in einem anderen Geschoss liegen, sofern eine Treppe dorthin führt, die mit einem Treppenlift nachgerüstet werden oder die barrierefreie Zugänglichkeit auf andere Weise hergestellt werden kann.“

20

Anlage 1 Nummer 1.2.4 wird wie folgt neu gefasst:

„1.2.4 Auf dem vollständig ausgeführten niveaugleichen Duschplatz darf eine demontierbare Badewanne oder Duschtasse aufgesetzt werden.“

21

Anlage 1 Nummer 1.3.1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „geeignet“ die Angabe „ , von guter Wohnqualität“ eingefügt.

b) Dem letzten Satz wird folgender neuer Satz angefügt:
„Jede geförderte Wohnung ist mit einem Freisitz (Balkon, Terrasse oder Loggia) auszustatten und muss über der Geländeoberfläche im Sinne des § 2 Absatz 6 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen liegen.“

22

In Anlage 1 Nummer 1.3.2 Satz 5 werden die Wörter „Rollstuhlfahrerinnen oder Rollstuhlfahrern“ durch das Wort „Rollstuhlnutzern“ ersetzt.

23

In Anlage 1 Nummer 1.4.1 Satz 3 und Satz 6 Tabelle wird jeweils das Wort „Rollstuhlfahrer“ durch das Wort „Rollstuhlnutzer“ ersetzt.

24

In Anlage 1 Nummer 1.4.4 wird die Angabe „Rollstuhlfahrerinnen oder Rollstuhlfahrer gemäß DIN 18025 Teil 1“ durch das Wort „Rollstuhlnutzer“ ersetzt.

25

Anlage 1 Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Buchstabe c wird das Wort „Energieausweis“ durch das Wort „Energiebedarfsausweis“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Wörter „von Eigenheimen“ und „bauteilbezogenen“ gestrichen.

c) Satz 4 wird aufgehoben.

d) Die alten Sätze 5 bis 11 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Alternativ zum Verfahren nach Satz 3 ist der Antragsteller in der Förderzusage zu verpflichten, innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Förderzusage den Nachweis zu erbringen, dass Maßnahmen durchgeführt worden sind, die gewährleisten, dass die Anforderungen nach § 9 Absatz 1 Satz 2 EnEV 2009 erfüllt werden. Die Planung geeigneter Maßnahmen ist mit Antragstellung nachzuweisen. Der Nachweis ihrer Eignung ist mit einem Energiebedarfsausweis nach EnEV 2009 zu führen, der die geplanten Maßnahmen berücksichtigt.

Die voraussichtlichen Kosten der Maßnahmen nach Satz 3 oder 4 sind durch Kostenvoranschläge oder durch qualifizierte Kostenaufstellung anzugeben. Die Bewilligungsbehörde prüft die Angemessenheit und die sachliche und rechnerische Richtigkeit.

Die Maßnahmen dürfen nicht in Selbsthilfe durchgeführt werden. Die Durchführung ist mittels Rechnung des mit der Durchführung Beauftragten und Unternehmererklärung in Form der Anlage 2 und/oder 3 der Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung (EnEV-UVO) vom 31. Mai 2003 (GV. NRW. S. 210, ber. S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 2009 (GV. NRW. S. 633/SGV. NRW. 75), nachzuweisen.“

26

In Anlage 1 Nummer 3.4.4 Satz 2 werden die Wörter „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ durch die Wörter „nach derzeitigem Erkenntnisstand“ ersetzt.

27

In Anlage 2 Nummer 1.3 Satz 5 wird die Angabe „22,00“ durch die Angabe „22,60“ und die Angabe „26,00“ durch die Angabe „26,70“ ersetzt.

28

In Anlage 2 Nummer 2.2.3 Satz 2 wird das Wort „Erbbaurechtsverordnung“ durch das Wort „Erbbaurechtsgesetz“ ersetzt.

29

Im Anhang wird Tabelle 1 wie folgt neu gefasst:

Anhang: Tabelle 1. Zuordnung der Gemeinden zu den Kostenkategorien bei der Förderung selbstgenutzten Wohneigentums und zu den Mietniveaus bei der Förderung von Mietwohnungen

Gemeinde	Kostenkategorie Wohneigentum	Mietniveau
A		
Aachen	3	4
Ahaus	1	2
Ahlen	1	2
Aldenhoven	1	2
Alfter	3	4
Alpen	2	3
Alsdorf	1	2
Altena	1	1
Altenbeken	1	2
Altenberge	1	3
Anröchte	1	1
Arnsberg	1	2
Ascheberg	1	3
Attendorn	2	3
Augustdorf	1	2
B		
Bad Berleburg	2	2
Bad Driburg	1	1
Bad Honnef	3	4
Bad Laasphe	1	2
Bad Lippspringe	2	3
Bad Münstereifel	1	2
Bad Oeynhausen	1	2
Bad Salzuflen	2	3
Bad Sassendorf	2	3
Bad Wünnenberg	1	1
Baesweiler	2	3
Balve	1	2
Barntrup	1	1
Beckum	1	2
Bedburg	2	3
Bedburg-Hau	2	2
Beelen	1	2
Bergheim	2	3
Bergisch Gladbach	3	4
Bergkamen	1	2
Bergneustadt	1	2
Bestwig	1	1
Beverungen	1	1
Bielefeld	2	3
Billerbeck	1	2
Blankenheim	1	1
Blomberg	1	1
Bocholt	2	3
Bochum	3	3
Bönen	2	2
Bonn	3	4
Borchen	1	2
Borgentreich	1	1
Borgholzhausen	1	2
Borken	1	3
Bornheim	2	4

Gemeinde	Kostenkategorie Wohneigentum	Mietniveau
Bottrop	3	3
Brakel	1	1
Breckerfeld	2	3
Brilon	1	1
Brüggen	2	3
Brühl	3	4
Bünde	1	2
Burbach	1	2
Büren	1	1
Burscheid	3	4
C		
Castrop-Rauxel	2	3
Coesfeld	2	3
D		
Dahlem	1	1
Datteln	2	2
Delbrück	1	3
Detmold	2	2
Dinslaken	3	3
Dörentrup	1	1
Dormagen	3	4
Dorsten	2	3
Dortmund	2	3
Drensteinfurt	1	3
Drolshagen	1	2
Duisburg	3	3
Dülmen	2	3
Düren	1	2
Düsseldorf	3	4
E		
Eitorf	1	2
Elsdorf	1	3
Emmerich am Rhein	2	3
Emsdetten	2	2
Engelskirchen	2	2
Enger	1	2
Ennepetal	2	3
Ennigerloh	1	2
Ense	1	2
Erftstadt	2	4
Erkelenz	2	3
Erkrath	3	4
Erndtebrück	1	1
Erwitte	1	2
Eschweiler	1	2
Eslohe (Sauerland)	1	1
Espelkamp	1	1
Essen	3	3
Euskirchen	2	3
Everswinkel	2	3
Extertal	1	1
F		
Finnentrop	1	1
Frechen	3	4
Freudenberg	2	3
Fröndenberg/Ruhr	1	2

Gemeinde	Kostenkategorie Wohneigentum	Mietniveau
G		
Gangelt	1	2
Geilenkirchen	1	2
Geldern	2	3
Gelsenkirchen	2	2
Geseke	1	2
Gevelsberg	2	3
Gladbeck	2	3
Goch	1	3
Grefrath	2	3
Greven	1	3
Grevenbroich	2	4
Gronau (Westf.)	1	3
Gummersbach	1	2
Gütersloh	2	3
H		
Haan	3	4
Hagen	2	2
Halle (Westf.)	2	2
Hallenberg	1	1
Haltern am See	2	4
Halver	2	3
Hamm	1	3
Hamminkeln	2	3
Harsewinkel	2	3
Hattingen	3	3
Havixbeck	2	3
Heek	1	2
Heiden	2	3
Heiligenhaus	3	3
Heimbach	1	2
Heinsberg	1	2
Hellenthal	1	1
Hemer	1	3
Hennef (Sieg)	2	4
Herdecke	3	3
Herford	1	2
Herne	2	2
Herscheid	1	2
Herten	2	2
Herzebrock-Clarholz	1	3
Herzogenrath	2	3
Hiddenhausen	1	2
Hilchenbach	1	2
Hilden	3	4
Hille	1	1
Holzwickede	2	3
Hopsten	1	1
Horn-Bad Meinberg	1	1
Horstmar	1	2
Hörstel	1	2
Hövelhof	2	3
Höxter	1	1
Hückelhoven	1	2
Hückeswagen	2	3
Hüllhorst	1	2
Hünxe	2	3
Hürtgenwald	1	2

Gemeinde	Kostenkategorie Wohneigentum	Mietniveau
Hürth	3	4
I		
Ibbenbüren	1	2
Inden	1	2
Iserlohn	2	3
Isselburg	1	2
Issum	2	3
J		
Jüchen	2	3
Jülich	1	3
K		
Kaarst	3	4
Kalkar	1	2
Kall	1	2
Kalletal	1	1
Kamen	2	3
Kamp-Lintfort	1	3
Kempen	3	3
Kerken	2	3
Kerpen	2	4
Kevelaer	1	3
Kierspe	1	2
Kirchhundem	1	1
Kirchlengern	1	1
Kleve	2	3
Köln	3	4
Königswinter	3	4
Korschenbroich	3	4
Kranenburg	2	2
Krefeld	3	3
Kreuzau	1	3
Kreuztal	2	2
Kürten	2	4
L		
Ladbergen	1	3
Laer	1	2
Lage	1	2
Langenberg	1	2
Langenfeld (Rhld.)	3	4
Langerwehe	1	2
Legden	1	1
Leichlingen (Rhld.)	3	4
Lemgo	1	2
Lengerich	1	2
Lennestadt	1	2
Leopoldshöhe	2	3
Leverkusen	3	4
Lichtenau	1	1
Lienen	1	2
Lindlar	2	3
Linnich	1	2
Lippetal	1	1
Lippstadt	1	2
Lohmar	2	4
Löhne	1	2
Lotte	1	2

Gemeinde	Kostenkategorie Wohneigentum	Mietniveau
Lübbecke	1	2
Lüdenscheid	2	3
Lüdinghausen	2	3
Lügde	1	1
Lünen	2	3
M		
Marienheide	1	2
Marienmünster	1	1
Marl	2	3
Marsberg	1	1
Mechernich	1	2
Meckenheim	2	4
Medebach	1	1
Meerbusch	3	4
Meinerzhagen	1	2
Menden (Sauerland)	1	3
Merzenich	1	3
Meschede	1	2
Metelen	1	1
Mettingen	1	2
Mettmann	3	4
Minden	1	2
Moers	3	3
Möhnesee	1	2
Mönchengladbach	2	3
Monheim am Rhein	3	4
Monschau	1	1
Morsbach	1	2
Much	1	3
Mülheim an der Ruhr	3	3
Münster	3	4
N		
Nachrodt-Wiblingwerde	1	2
Netphen	2	3
Nettersheim	1	2
Nettetal	2	3
Neuenkirchen	1	2
Neuenrade	1	2
Neukirchen-Vluyn	2	3
Neunkirchen	1	2
Neunkirchen-Seelscheid	2	3
Neuss	3	4
Nideggen	1	2
Niederkassel	3	4
Niederkrüchten	2	3
Niederzier	1	2
Nieheim	1	1
Nordkirchen	2	3
Nordwalde	1	2
Nörvenich	1	2
Nottuln	1	3
Nümbrecht	1	2
O		
Oberhausen	2	3
Ochtrup	1	2
Odenthal	3	4
Oelde	1	2

Gemeinde	Kostenkategorie Wohneigentum	Mietniveau
Oer-Erkenschwick	2	3
Oerlinghausen	2	3
Olfen	2	3
Olpe	2	3
Olsberg	1	1
Ostbevern	1	3
Overath	2	4
P		
Paderborn	2	3
Petershagen	1	1
Plettenberg	1	1
Porta Westfalica	1	2
Preußisch Oldendorf	1	1
Pulheim	3	4
R		
Radevormwald	2	2
Raesfeld	2	3
Rahden	1	1
Ratingen	3	4
Recke	1	1
Recklinghausen	2	3
Rees	2	3
Reichshof	1	2
Reken	1	2
Remscheid	2	3
Rheda-Wiedenbrück	2	3
Rhede	2	3
Rheinbach	2	3
Rheinberg	2	3
Rheine	1	2
Rheurdt	2	3
Rietberg	1	2
Rödinghausen	1	1
Roetgen	2	3
Rommerskirchen	2	4
Rosendahl	1	1
Rösrath	3	4
Ruppichterath	1	2
Rüthen	1	1
S		
Saerbeck	1	2
Salzkotten	1	2
Sankt Augustin	3	4
Sassenberg	1	2
Schalksmühle	1	2
Schermbach	3	3
Schieder-Schwalenberg	1	1
Schlangen	1	2
Schleiden	1	1
Schloß Holte-Stuken- brock	1	3
Schmallenberg	1	1
Schöppingen	1	2
Schwalmtal	2	3
Schwelm	2	3
Schwerte	2	3
Selfkant	1	3

Gemeinde	Kostenkategorie Wohneigentum	Mietniveau
Selm	1	3
Senden	2	3
Sendenhorst	1	3
Siegburg	3	4
Siegen	1	3
Simmerath	1	1
Soest	2	3
Solingen	3	3
Sonsbeck	1	3
Spenge	1	2
Sprockhövel	2	3
Stadtlohn	1	2
Steinfurt	1	2
Steinhagen	2	3
Steinheim	1	1
Stemwede	1	1
Stolberg (Rhld.)	2	2
Straelen	2	3
Südlohn	1	2
Sundern (Sauerland)	1	2
Swisttal	2	3
T		
Tecklenburg	2	2
Telgte	2	3
Titz	1	2
Tönisvorst	3	4
Troisdorf	2	4
U		
Übach-Palenberg	1	2
Udem	1	2
Unna	2	3
V		
Velbert	3	3
Velen	1	2
Verl	2	3
Versmold	1	2
Vettweiß	1	2
Viersen	2	3
Vlotho	1	1
Voerde (Niederrhein)	2	3
Vreden	1	3
W		
Wachtberg	3	4
Wachtendonk	2	3
Wadersloh	1	1
Waldbröl	1	2
Waldfeucht	1	2
Waltrop	2	3
Warburg	1	1
Warendorf	1	3
Warstein	1	1
Wassenberg	1	3
Weeze	1	2
Wegberg	2	3
Weilerswist	2	3
Welter	1	2

Gemeinde	Kostenkategorie Wohneigentum	Mietniveau
Wenden	2	2
Werdohl	1	1
Werl	2	3
Wermelskirchen	3	3
Werne	2	3
Werther (Westf.)	1	3
Wesel	2	3
Wesseling	2	4
Westerkappeln	2	2
Wetter (Ruhr)	2	3
Wettringen	1	2
Wickede (Ruhr)	1	2
Wiehl	1	2
Willebadessen	1	1
Willich	3	4
Wilnsdorf	2	3
Windeck	1	1
Winterberg	1	1
Wipperfürth	2	3
Witten	2	3
Wülfrath	3	4
Wuppertal	3	3
Würselen	2	3
X		
Xanten	2	3
Z		
Zülpich	1	2

Anhang: Tabelle 2. Kommunen, in denen ein Stadtbonus gewährt wird

Aachen	Köln
Bielefeld	Krefeld
Bochum	Leverkusen
Bonn	Lünen
Bottrop	Mönchengladbach
Castrop-Rauxel	Mülheim an der Ruhr
Dortmund	Münster
Duisburg	Neuss
Düsseldorf	Oberhausen
Essen	Paderborn
Gelsenkirchen	Recklinghausen
Gladbeck	Remscheid
Hagen	Siegen
Hamm	Solingen
Herne	Witten
Herten	Wuppertal

2370

Ermittlung der Einkommensverhältnisse nach §§ 13 bis 15 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) (Einkommensermittlungserlass)

RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr – VIII.5 – 619.22 – 1037/11
v. 13.1.2012

Der RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr v. 11.12.2009 (MBl. NRW. 2010 S. 3) wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift wird die Angabe „(Einkommensermittlungserlass)“ durch die Angabe „(Einkommensermittlungserlass – EEE)“ ersetzt.
- In Nummer 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Einnahmeerzielung“ die Wörter „oder mit hinreichender Sicherheit innerhalb von 12 Monaten ab dem Monat der Antragstellung“ eingefügt.
- Nummer 3.1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „920 Euro“ durch die Angabe „1000 Euro“ ersetzt; Halbsatz 2 wird aufgehoben.
 - Die Nummer 4 wird aufgehoben.
 - Es werden folgende Sätze angefügt:

„Kinderbetreuungskosten sind nach Maßgabe der §§ 2 Absatz 2 Satz 1 und 10 Absatz 1 Nr. 5 des Einkommenssteuergesetzes Bestandteil des Jahreseinkommens. Entsprechend den einkommenssteuerrechtlichen Vorgaben können sie bis zur Höhe von maximal 4.000,– Euro abgezogen werden.“
- In Nummer 3.2 Satz 1 wird die Angabe „(z. B. Zinserträge verschiedener Sparkonten)“ durch die Angabe „(z. B. mehrere Mieteinkünfte für verschiedene Wohnungen)“ ersetzt.
- Nummer 5.1 Satz 3 wird aufgehoben.
- Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:
 - Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die zu betreuende hilflose Person steht einer schwerstpflegebedürftigen Person der Pflegestufe III gleich.“
 - Im neuen Satz 5 werden die Wörter „Sätze 1 und 2“ durch die Wörter „Sätze 1 bis 3“ ersetzt.
 - Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Trotz Nichtanrechnung der Jahreseinkommens der hilflosen Person ist dennoch das maßgebende Einkommen/Gesamteinkommen gemäß § 15 Absatz 3 Nummer 4 um den anrechnungsfreien Betrag von 4.500,– Euro für jede häuslich pflegebedürftige Person zu vermindern (§ 15 Abs. 3 Nr. 4).“
- Nummer 7.2 wird wie folgt geändert:
 - Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das anrechenbare Jahreseinkommen des vergangenen Kalenderjahres (Zeitspanne vom 01.01. bis 31.12. des Kalenderjahres vor dem Stichtag) ist regelmäßig in absoluter Höhe als Jahreseinkommen im Sinne des § 14 maßgebend.“
 - In Satz 3 werden nach den Wörtern „lediglich vorübergehend“ die Wörter „für die Dauer von weniger als 12 Monaten“ eingefügt.
- Nummer 7.3 wird wie folgt geändert:
 - Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei dauerhafter Änderung der Einkommensverhältnisse bis zu 12 Monaten vor oder ab dem Antragszeitpunkt werden anstelle des Vorjahreseinkommens die aktuellen Einkommensverhältnisse durch Addition oder Multiplikation angetroffener oder zu erwartender Einkünfte auf ein fiktives

Jahreseinkommen hochgerechnet.“

- b) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „(z. B. Renten- oder Tarifierhöhungen)“ durch die Angabe „(z. B. absehbare Erhöhung der Besoldungs-/Dienstaltersstufe für Beamte)“ ersetzt.
9. Nummer 8.1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Der pauschale Abzug wegen der Entrichtung von Steuern wird für alle einkommenssteuerpflichtigen Bestandteile des Jahreseinkommens gewährt, wenn mindestens von einem Teil des Einkommens Steuern tatsächlich entrichtet sind oder entrichtet werden.“
 - b) Es wird folgender Absatz angefügt:
„Der pauschale Abzug wegen der Entrichtung von Steuern fällt auch an, wenn innerhalb der EU oder in einem Land, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, auf die Auslandseinkünfte ausländische Einkommensteuer entrichtet wurde.“
10. In Nummer 9.2 werden die Sätze 3 bis 6 aufgehoben.
11. Dieser Runderlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2012 S. 54

238

Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB)

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr – VIII.5 – 619.22 – 1039/11
v. 13.1.2012

Der RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr v. 12.12.2009 (MBl. NRW. 2010 S. 6) wird wie folgt geändert:

- 1. Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „(Nummer 3.1)“ gestrichen.
 - b) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Sie sind auch anwendbar auf Wohnraum, der nach dem Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus im Kohlenbergbau (BergArbWoBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1997 (BGBl. I S. 1942) als Bergarbeiterwohnung gefördert worden ist, sofern die Befugnis zum Erlass landesrechtlicher Regelungen den Ländern übertragen wurde.“
 - c) Der neue Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Pflegewohnplätze“ wird das Wort „, Gruppenwohnungen“ gestrichen.
 - bb) In Spiegelstrich 5 wird der Satzteil „Wohnraum, der nach dem Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus im Kohlenbergbau (BergArbWoBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1997 (BGBl. I S. 1942), zuletzt geändert durch Artikel 59 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), gefördert worden ist.“ durch den Satzteil „Bergarbeiterwohnungen, solange nicht die Befugnis zum Erlass landesrechtlicher Regelungen dem Land übertragen wurde.“ ersetzt.
- 2. Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) Im neuen Satz 1 werden nach dem Wort „Soweit“ die Wörter „bei der Förderung von Wohnheimen, Pflegewohnplätzen und Pflegeheimen“ eingefügt.
- 3. In Nummer 2.2 Satz 3 werden nach dem Wort „zäh-

len“ die Wörter „in den Fällen der Nummer 1.1 Satz 4 Spiegelstrich 5“ eingefügt.

- 4. In Nummer 5 Satz 1 wird die Angabe „(Einkommensermittlungserlass)“ durch die Angabe „(Einkommensermittlungserlass – EEE)“ ersetzt.
- 5. In Nummer 6.1 Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „nichtig“ durch das Wort „unwirksam“ ersetzt und die Wörter „, soweit höherrangiges Recht dem nicht entgegensteht (vgl. § 551 BGB zur Sicherheitsleistung)“ werden gestrichen.
- 6. In Nummer 7.3 wird die Angabe „Zu Absatz 3:“ durch die Angabe „Zu Absätzen 3 und 4:“ ersetzt.
- 7. In Nummer 7.4 wird die Angabe „Zu Absatz 4:“ durch die Angabe „Zu Absatz 5:“ ersetzt.
- 8. Nummer 8.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 9 werden nach dem Wort „Gültigkeitsdauer“ die Wörter „einer Freizügigkeitsbescheinigung“, eingefügt und die Wörter „die Verlängerung des Aufenthaltstitels oder der Duldung“ durch die Wörter „deren Verlängerung“ ersetzt.
 - b) In Satz 13 wird nach dem Wort „Berufstätigkeit“ das Komma durch einen Punkt ersetzt; die Wörter „ferner, wenn der wohnungssuchende Haushalt wegen vorhandenen Vermögens nicht auf eine geförderte Wohnung angewiesen ist.“ werden gestrichen.
- 9. Nummer 8.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 5 wird die Angabe „(§ 17 Absatz 6 Satz 3)“ durch die Angabe „(§ 17 Absatz 7 Satz 3)“ ersetzt.
 - b) In Satz 6 werden nach der Angabe „(§ 29 Nummer 7)“ die Wörter „und eingetragenen Lebenspartnerschaften (vgl. § 15 Absatz 3 Nummer 5)“ eingefügt und die Wörter „ab vollendetem 6. Lebensjahr.“ durch die Wörter „wenn innerhalb der Gültigkeitsdauer des WBS das 6. Lebensjahr mindestens eines der Kinder vollendet wird, ferner Eltern für den besuchsweisen Aufenthalt von einem oder mehreren außerhalb des Haushalt lebenden nicht volljährigen Kindern.“ ersetzt.
- 10. Nummer 8.3.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 wird die Angabe „(§ 19 Absatz 3 Nummer 3)“ durch die Angabe „(§ 19 Absatz 2 Nummer 3)“ ersetzt.
 - b) In Satz 5 werden die Angabe „§ 19 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 2“ und die Angabe „(§ 19 Absatz 4)“ durch die Angabe „(§ 19 Absatz 3)“ ersetzt.
 - c) In Satz 6 wird die Angabe „(vgl. § 19 Absatz 4 Satz 2)“ durch die Angabe „(vgl. § 19 Absatz 3 Satz 2)“ ersetzt.
- 11. In Nummer 8.3.2 Satz 1 wird nach dem Wort „Neubaumietenverordnung“ das Wort „von“ gestrichen.
- 12. In Nummer 9.1 Satz 2 Spiegelstrich 4 wird nach der Angabe „§ 19 Absatz 2“ die Angabe „Nummer 4“ eingefügt.
- 13. Nummer 9.2 wird aufgehoben. Die bisherigen Nummern „9.3“ bis „9.3.7“ werden Nummern „9.2“ bis „9.2.7“.
- 14. In der neuen Nummer 9.2 wird die Angabe „Zu Absatz 3:“ durch die Angabe „Zu Absatz 2:“ ersetzt.
- 15. Nach Nummer 9.2.7 Satz 1 wird oberhalb des bisherigen Satzes 2 die Nummer „9.3“ eingefügt. Die neue Nummer 9.3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Spiegelstrich 1 wird nach den Wörtern „vollständig gedeckt ist“ ein Komma eingefügt.
 - b) Nach Spiegelstrich 1 wird folgender Spiegelstrich 2 eingefügt:
„– die Wohnung in einem durch soziale Missstände benachteiligten Gebiet liegt oder das Wohnquartier einen besonderen Entwicklungsbedarf im Sinne des § 171 e Absatz 2 Baugesetzbuch aufweist“.

- c) Nach Satz 2 wird nach einem Absatz folgender neuer Satz 3 eingefügt:
- „Ist die zuständige Stelle eine Kreisverwaltung, so soll ihre Entscheidung mit der von der Freistellung betroffenen kreisangehörigen Gemeinde abgestimmt werden.“; der bisherige Satz 3 wird als neuer Satz 4 unmittelbar an den neuen Satz 3 angefügt.
16. In Nummer 9.4 wird die Angabe „Zu Absatz 4:“ durch die Angabe „Zu Absatz 3:“ ersetzt.
17. Nummer 9.4.4 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird die Angabe „§ 19 Absatz 3 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt.
 - In den Sätzen 9, 13 und 16 wird jeweils das Wort „Besetzungsrechts“ durch das Wort „Belegungsrechts“ ersetzt.
 - In Satz 17 wird das Wort „des“ durch das Wort „eines“ ersetzt.
18. Nummer 9.4.5 wird wie folgt geändert:
- In Satz 6 wird die Angabe „§ 19 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 3“ ersetzt.
 - Die Sätze 10 bis 12 werden aufgehoben.
19. In Nummer 10.2 werden die Sätze 1 und 2 aufgehoben.
20. In Nummer 11.1 werden die Sätze 1 und 2 aufgehoben.
21. In Nummer 11.3 Satz 1 wird das Wort „auch“ gestrichen.
22. Nummer 11.4 wird wie folgt geändert:
- In Satz 3 Spiegelstrich 1 werden die Wörter „Die für die Wohnung als Darlehen bewilligten Fördermittel sind“ durch die Wörter „Wird die Genehmigung unbefristet erteilt, so sind die als Darlehen bewilligten Fördermittel“ ersetzt.
 - Der letzte Satz „Zur Einziehung des Förderausgleichs: vgl. Nummer 9.4.3“ wird ohne Absatz unmittelbar an den vierten Absatz angefügt.
 - Nach dem 4. Absatz wird folgender Absatz angefügt:
- „Als Förderausgleich angemessener Art und Weise kann anstelle von Mittelrückzahlung und Abstandssumme auch ein vertragliches Belegungsrecht an Ersatzwohnraum im Erstbezug begründet werden. Die Nummer 9.4.4 Sätze 3 bis 10, 14 und 17 bis 20 finden entsprechende Anwendung.“
23. Nummer 11.5 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2; der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.
 - Der neue Satz 5 entfällt. Die anschließenden bisherigen Sätze 6 bis 9 werden Sätze 5 bis 8.
 - Satz 7 wird wie folgt neu gefasst:
- „Wird geförderter Wohnraum, für den die Fördermittel noch valutieren, unter wesentlichem Bauaufwand aus- oder umgebaut (§ 8 Abs. 1 Nummern 3 und 4), so besteht seine Zweckbestimmung fort oder geht auf den neu geschaffenen Wohnraum über (§ 21 Abs. 5).“
24. Nummer 12.2 wird wie folgt geändert:
- Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
- „Absatz 2 ist anwendbar auf öffentlich geförderten Wohnraum im Sinne des WoBindG und den nach dem WFNG NRW geförderten Wohnraum, sofern die Förderzusage keine abweichende Regelung enthält.“
- Die bisherigen Sätze 1 bis 5 werden Sätze 2 bis 6.
25. In Nummer 13.1 Satz 1 wird die Angabe „§ 23 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
26. In Nummer 13.2 wird Satz 2 aufgehoben.
27. Nr. 13.3 wird wie folgt geändert:
- Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
- „Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 endet die Zweckbindung von Miet- oder Genossenschaftswohnraum spätestens mit Ablauf des dritten Kalenderjahres nach dem Kalenderjahr der grundbuchlichen Löschung oder der Mittelrückzahlung.“
- Der bisherige Satz 4 folgt nach einem Absatz als Satz 5; die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 6 und 7.
28. In Nummer 14 Satz 1 wird das Wort „künftige“ gestrichen.
29. In Nummer 15.1.1 Satz 1 wird nach den Wörtern „WFNG NRW“ die Angabe „(einschließlich der seit dem 1.1.2010 geförderten Wohnheime)“ eingefügt.
30. In Nummer 15.2.1 Satz 2 werden nach den Wörtern „entsprechend den Bestimmungen“ die Wörter „der Förderzusage oder“ eingefügt.
31. Nummer 15.3.1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 5 wird die Angabe „15.22“ durch die Angabe „15.2.2“ ersetzt.
 - In Satz 10 werden die Wörter „das Gemeindeprüfungsamt“ durch die Wörter „die Gemeindeprüfungsanstalt NRW“ ersetzt.
32. Nummer 15.3.2 wird wie folgt geändert:
- In Buchstabe g) wird die Angabe „(§ 19 Absatz 3 Nummer 1 bis 4)“ durch die Angabe „(§ 19 Absatz 2 Nummern 1 bis 4)“ ersetzt.
 - Buchstabe j) wird wie folgt neu gefasst:
- „j) nähere Erläuterungen zur Ein- und Durchführung von Benennungsrechten (§ 17 Absatz 4).“
33. Nummer 16.2.3 wird wie folgt geändert:
- Nach dem Wort „Besetzungsrecht“ werden die Wörter „oder einem Benennungsrecht“ eingefügt.
 - Die Angabe „(§ 17 Abs. 2, 3, 5 oder 6)“ wird durch die Angabe „(§ 17 Abs. 2, 3, 6 oder 7)“ ersetzt.
34. Nummer 16.2.6 wird wie folgt geändert:
- Im ersten Halbsatz wird die Angabe „§§ 8 a, 8 b oder 9“ durch die Angabe „§§ 8, 8 a, 8 b oder 9“ ersetzt.
 - In Buchstabe d) werden die Wörter „des in Nummer 16.2.5 geregelten Falles“ durch die Wörter „der in Nummer 16.2.5 geregelten Fälle“ ersetzt.
35. Nummer 16.3 wird wie folgt geändert:
- Es wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:
- „Sie können entfallen, wenn die verfügungsberechtigte Person unverzüglich nach der Belehrung der zuständigen Stelle über den Verstoß die notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der bestimmungsgemäßen Nutzung durchführt und die bestimmungswidrige Verwendung des Wohnraums insgesamt nicht länger als 6 Monate ange dauert hat.“
- Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.
 - In Satz 7 werden nach den Wörtern „abweichend von“ die Wörter „Satz 6 und“ eingefügt.
36. In Nummer 16.4 wird Satz 2 aufgehoben; die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 2 bis 5.
37. Inkrafttreten
- Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

II.**Berufskonsularische Vertretung
der Republik der Philippinen
in Frankfurt am Main**

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 03.09 – 1/12
v. 4.1.2012

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik der Philippinen in Frankfurt am Main ernannten Herrn Raul M. Santiago Jr. am 4. Januar 2012 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Maria Cleofe Natividad, am 28. Mai 2010 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2012 S. 57

III.**Landschaftsverband Westfalen-Lippe****7. Tagung der 13. Landschaftsversammlung
Westfalen-Lippe**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 23.1.2012

Die Einberufung mit Tagesordnung zur 7. Tagung der 13. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe am 1. März 2012, 10.00 Uhr in Münster, Plenarsaal des Landeshauses, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, ist im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 23. Januar 2012

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Dr. Wolfgang K i r s c h

– MBl. NRW. 2012 S. 57

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen**3. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung
der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in
der 11. Wahlperiode**

Bek. d. Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
v. 24.1.2012

Die 3. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 11. Wahlperiode findet am

Mittwoch, den 25. April 2012

im „Seminarraum 035/036“ der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen – Regionaldirektion Rheinland -, Heyestraße 99, 40625 Düsseldorf, statt.

Beginn der Sitzung: 11.30 Uhr

Düsseldorf, den 24. Januar 2012

Martin B i e w a l d
Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NRW. 2012 S. 57

Landschaftsverband Rheinland**9. Sitzung
der 13. Landschaftsversammlung Rheinland**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 1.2.2012

Die 9. Sitzung der 13. Landschaftsversammlung Rheinland findet

am **Montag, 13. Februar 2012, 10.00 Uhr**
in **Köln-Deutz, Horion-Haus, Hermann-Pünder-Str. 1**
Sitzungsraum: Rhein
statt.

T a g e s o r d n u n g

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Verpflichtung neuer Mitglieder
3. Umbesetzung in den Ausschüssen
4. Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Gesamtabschlusses und den Gesamtlagebericht des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2010
5. Bestätigung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2010 des Landschaftsverbandes Rheinland und Entlastung der LVR-Direktorin gemäß § 116 GO NRW i. V. m. § 96 GO NRW
6. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 mit Haushaltsplan und Anlagen
 - 6.1 Anfragen zum Haushalt
 - 6.2 Anträge zum Haushalt
 - 6.3 Einwendungen gegen die Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2012
 - 6.4 Haushaltssatzung des LVR mit Haushaltsplan, Stellenplan und sonstigen Anlagen für das Haushaltsjahr 2012
 - 6.5 Wirtschaftsplanentwürfe 2012
 - 6.5.1 Wirtschaftsplanentwurf 2012 LVR-InfoKom einschließlich des Veränderungsnachweises
 - 6.5.2 Wirtschaftsplanentwurf 2012 sowie der Veränderungsnachweis zum Wirtschaftsplan 2012 der LVR-Jugendhilfe Rheinland
 - 6.5.3 Wirtschaftsplanentwürfe 2012 sowie Veränderungsnachweise zu den Wirtschaftsplänen 2012 des LVR-Klinikverbundes
 - 6.5.4 Wirtschaftsplanentwürfe 2012 sowie Veränderungsnachweise zu den Wirtschaftsplänen 2012 der LVR-HPH-Netze Niederrhein, Ost und West
7. Fragen und Anfragen

Köln, den 1. Februar 2012

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2012 S. 57

Die CD–ROM wird als Doppel–CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel–CD nicht mehr als früher eine Einzel–CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD–Rom, Stand Juli 2011, ist erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2010 Nr. 31, S. 753.

Informationen zur CD–ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>
Hinweis:

Die Gesetz– und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter–Angebot der Redaktion eintragen.
Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro
zuzügl. Porto– und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs– und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein–Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann–Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569